

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG
 1011 WIEN I, ROTENTURMSTRASSE 13 (ERTLGASSE 2), POSTFACH 612, TELEFON 66 1275



31/SN-66/ME

Zl. 199/84

An den
 Österreichischen Nationalrat
 P a r l a m e n t

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

Betrifft: Gesetzeshilfsdienst

Der Österreichische Rechtsanwältskammertag beeckt sich, in der Anlage 25 Ausfertigungen der dem

Bundesministerium für Justiz, zu GZ.18.009/37-I 7/84

erstatteten ergänzenden Stellungnahme mit der Bitte um Kenntnisnahme zu übersenden.

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	<u>25</u> GE/1984
Datum:	26. JULI 1984
Verteilt	1984 -07- 26 <u>Stagno</u>

Wien, am 19. Juli 1984

J. Bauer

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

i.A.

Soukup

Hofrat Dr. SOUKUP
 Generalsekretär

Beilagen



ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

1010 WIEN, ROTENTURMSTRASSE 13 (ERTLGASSE 2), POSTFACH 612, TELEFON 63 27 18, DW 23

ZI. 199/84

An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 W I E N

Betr.: Entwurf eines Gerichts- und Justizverwaltungsgebührengesetzes 1985
GZ 18009/37-I 7/84

ERGÄNZENDE STELLUNGNAHME :

Die Phasenpauschalierung ist der Grundgedanke des Gesetzesentwurfes und soll dieser sehr begrüßenswerte Aufbau, der vor allem auch eine erhebliche Verwaltungsvereinfachung mit sich bringt, nicht in Zweifel gezogen werden.

Dennoch bringt die Pauschalierung des gesamten erstinstanzlichen Verfahrens ohne Unterscheidung des Umfanges der gerichtlichen Tätigkeit eine für die rechtssuchende Bevölkerung unzumutbare Ungerechtigkeit mit sich. Eine Teilung der Pauschalierung des erstinstanzlichen Verfahrens in zwei Abschnitte wäre daher trotz des damit verbundenen geringen Mehraufwandes begrüßenswert.

Auszugehen ist davon, daß nach den Statistiken der Eingangsgerichte die überwiegende Zahl der Rechtsfälle nicht streitig wird, sondern mit einem Versäumungsurteil oder Zahlungsbefehl endet. Die Pauschalgebühren sind, wie mitgeteilt wurde, aufkommensneutral berechnet. Diese Berechnung erfolgte zweifellos nach den durchschnittlichen Gebühren der erledigten Gerichtsverfahren, wobei auch längere streitige Verfahren zweifellos eine Rolle gespielt haben.

- 2 -

Die einheitliche Gebühr für die erste Instanz des zivilgerichtlichen Verfahrens bringt nun zwangsläufig für die große Anzahl der Prozeßparteien jener Rechtsfälle, die nicht streitig werden, eine arge Gebührenungerechtigkeit mit sich. Dies trifft nicht nur die Kläger, die die Gebühr vorerst auslegen müssen, ohne zu wissen, ob sie bei der beklagten Partei einbringlich gemacht werden kann, vor allem aber auch die Beklagten, sofern es sich um säumige Schuldner handelt, die die geltendgemachte Forderung nicht ernstlich bestreiten wollen.

In diesen Fällen bedingt die Neuregelung eine ganz entscheidende Verteuerung gegenüber den bisher zu bezahlenden Gebühren. Handelt es sich, wie in der überwiegenden Zahl der Rechtsfälle, um die Geltendmachung von offenen Forderungen aufgrund unbezahlter Rechnungen oder Kredite, so trifft die erhebliche Mehrbelastung die sozial schwachen Teile der Bevölkerung, da ja die Gebühren überwälzt werden.

Hiebei ist zu bedenken, daß ja in die neuen Pauschalsätze auch die bisherige Entscheidungsgebühr eingearbeitet ist, die bei streitigen Verfahren 2 1/2 %, bei nicht streitigen aber nur 1 % beträgt.

Die gerechteste Lösung dieses Problems wäre eine Zweiteilung der Phase des erstgerichtlichen Verfahrens. Die erste Hälfte der Pauschalgebühr wäre, so wie vorgesehen, bei der Klagseinbringung zu entrichten und könnte gegenüber der im bisherigen Entwurf vorgesehenen Gebühr gesenkt werden. Die zweite Hälfte wäre sodann zu entrichten, sobald der Beklagte das Klagebegehren bestritten hat oder Einspruch gegen den Zahlungsbefehl oder Widerspruch gegen das Versäumungsurteil erhoben hat und müßte sodann zwangsläufig etwas über der halben Gebühr nach dem bisherigen Entwurf liegen.

Zur Abrundung des hiermit aufgezeigten Problems sei noch darauf verwiesen, daß nach der Regelung des bisherigen Entwurfes der sogenannte prätorische Vergleich aufhören würde zu bestehen. Da auch einen solchen Vergleich die ganze Höhe der Pauschalgebühren belastet, würde niemand mehr gerichtliche Hilfe bei Vergleichsabschluß in Anspruch nehmen, da dies wesentlich teurer wäre als ein außergerichtlicher, sei es auch bei

- 3 -

einem Notar abgeschlossener Vergleich.

Da aber die Streitschlichtung und der Abschluß gut formulierter Vergleiche ein Anliegen der Rechtspflege ist, sollte für die Beseitigung dieser unerwünschten Nebenwirkung des Gesetzesentwurfes gesorgt werden, indem eben auch für einen prätorischen Vergleich nur die halbe Pauschalgebühr zu entrichten ist.

Wien, am 16.Juli 1984
DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG
Dr.SCHUPPICH
Präsident